

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 56 (1949)

Heft: 7

Artikel: Neuorientierung der schweizerischen Zollpolitik

Autor: F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-677661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der zu erwartenden Mittel beschränken, da diese, die im besonderen durch eine Gebühr auf der zur Ausfuhr gebrachten Rohseide geschaffen werden sollen, zurzeit noch fehlen. Ihre Aufbringung wird in erster Linie eine Angelegenheit Japans sein, das jedoch dafür des Einverständnisses der amerikanischen Kontrollorgane bedarf. Grundsätzlich war man sich darüber einig, daß der größte Teil der eingehenden Gelder den einzelnen Seidenländern zur Verfügung gestellt, der Rest jedoch dem internationalen Propaganda-Komitee überwiesen werden sollte. In diesem Zusammenhang sei beigelegt, daß die Kosten des ordentlichen Haushaltes der Internationalen Seidenvereinigung durch Beiträge aufgebracht werden, gemäß der Zahl der von den einzelnen Ländern ernannten Delegierten.

Praktische Arbeit wurde ferner von den Vertretern der Ausrüstungsindustrie geleistet, die sich insbesondere mit den Fragen der Farbechtheit und der Seidenerschwerung befaßten und auch das Thema der Waschbarkeit der seidenen Stoffe in ihre Beratungen einbezogen. Sie stellten endlich den Grundsatz auf, daß die in Aussicht genommene internationale Schutzmarke nur solchen Seidenwaren beigegeben werden dürfe, die bestimmten Vorschriften in bezug auf die Erschwerungsgrenzen entsprechen. In einer andern Kommission wurde die Frage des Schutzes des Namens „Seide“ erörtert, wobei eine Lösung auf gesetzgeberischem Wege (wie dies in Italien und Frankreich schon der Fall ist), als erstrebenswertes Ziel bezeichnet wurde. Daneben wurde die Verwendung einer internationalen Seidenmarke als notwendig und vom Werbestandpunkt aus als nützlich betrachtet.

Eine Kommission besprach ferner die Notwendigkeit einer Ergänzung der Internationalen Rohseiden-Usanzen durch die Aufnahme von Vorschriften für den Verkauf von Rohseiden an die Strumpffabrikation und ein anderer Ausschuß endlich befaßte sich mit der Weiterführung der vom bisherigen Büro der Internationalen Seidenvereinigung in Lyon veröffentlichten Vierteljahres-Zeitschrift.

die nunmehr durch Mitarbeiter aus allen Ländern reichhaltiger gestaltet werden soll.

Die feierliche Eröffnungssitzung im Kongreßhaus Zürich erhielt ihr besonderes Gepräge durch die einleitende Rede des Präsidenten des Organisationskomitees, Herrn R. H. Stehli, eine von hohem Gedankenflug getragene Ansprache des Vorsitzers des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Herrn R. Rubattel und durch die Ausführungen des Präsidenten des Bureau International de la Soie, Herrn A. Potton, der über seine im Auftrage der Union unternommene Reise nach Japan, China und dem Libanon in fesselnder Weise Aufschluß gab. Am Bankett meldeten sich Herr Stadtpräsident Dr. A. Lüchinger, Präsident A. Potton und Herr Minister Dr. J. Hotz zum Wort, wobei die gleichen Tags eingetroffene Meldung des Abschlusses eines neuen Handelsabkommens mit Frankreich, dem Unterhändler und Direktor der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes besonderen Beifall eintrug.

Die Arbeit wurde von festlichen Veranstaltungen eingehaft, von denen die Einladung des Präsidenten der Seidenvereinigung zu einer Vormittagserfrischung, das den ausländischen Delegierten und ihren Damen, zusammen mit Mitgliedern der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gebotene Nachessen mit anschließendem Ball im Grand Hotel Dolder und der Empfang in der Besitzung des Herrn F. G. von Schultheiss in Cham besonders erwähnt seien. Die Mitglieder der Technischen Kommission wurden überdies von ihrem Präsidenten, Herrn W. Hegner, wie auch vom Präsidenten der Seidentrocknungsanstalt Zürich, Herrn H. Näf zu einer geselligen Zusammenkunft eingeladen. Diese Veranstaltungen boten, neben der wertvollen persönlichen Fühlungnahme der Delegierten untereinander, der Damenwelt Gelegenheit, prächtige seidene Kleider zu zeigen und damit der Zürchertagung die vornehme und elegante Note zu verleihen, ohne die ein internationales Stellidchein der Seidenindustrie, das ja für die Seide werben soll, nicht denkbar wäre.

Neuorientierung der schweizerischen Zollpolitik

F. H. Die Eidgenössische Oberzolldirektion unterbreitete anfangs Mai 1948 den Wirtschaftsverbänden einen Entwurf für einen neuen Generalzolltarif, der auf Grundlage des im Jahre 1937 gutgeheissenen Zolltarifschemas von Genf aufgebaut wurde. Den Vorberichtigungen zu dem von der Oberzolldirektion ausgearbeiteten Entwurf ist zu entnehmen, daß der heute noch zur Anwendung gelangende Gebrauchsolltarif aus dem Jahre 1921 stammt. Er vermag durch handelsvertragliche Abmachungen sowie autonom vorgenommene Abänderungen in Hinsicht auf den logischen Aufbau den allgemeinen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Davon abgesehen konnten im heutigen Gebrauchsolltarif aus begreiflichen Gründen die technischen Errungenschaften der letzten Jahre nicht die wünschbare Berücksichtigung finden, so daß Lücken bestehen, die sich vornehmlich bei der praktischen Anwendung unangenehm fühlbar machen. Anlässlich verschiedener Konferenzen vertrat die Schweiz mit andern europäischen Ländern die Auffassung, daß in der Ausgestaltung der Zolltarife eine Uebereinstimmung herbeigeführt und als einheitliche Nomenklatur das Genfer Schema vom Jahre 1937 anerkannt werden sollte.

Die Textilverbände haben in enger Zusammenarbeit einen eigenen Entwurf für einen neuen Generalzolltarif ausgearbeitet, der gegenüber den Vorschlägen der Oberzolldirektion verschiedene Abweichungen enthält, insbesondere deshalb, weil die begriffliche Unterteilung nunmehr nach chemisch-technologischen Gesichtspunkten vorgenommen wurde. Dies erlaubt, der Entwicklung auf dem Gebiet der synthetischen Fasern, wie Nylon, Perlon, PC-Fasern Rechnung zu tragen. Viel zu reden gab auch der

Grundsatz der Tarifierung und statistischen Erfassung von Mischgeweben. Es ist vorgesehen, beim Vorhandensein von Beimischungen über eine gewisse Toleranzgrenze hinaus die Tarifierung nach demjenigen Fasermaterial vorzunehmen, für das der höchste Zollansatz gilt. Auf die bisherige Unterteilung zwischen glatten und gemusterter Geweben wurde verzichtet, da die Abgrenzung bisher oft zu Unzulänglichkeiten geführt hat. Endlich ist im Entwurf der Textilverbände systematisch nach dem Veredelungsgrad roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und buntgeweben unterteilt worden.

Mit der neuen Fassung des Tariftextes sollte nun auch die Frage der Tarifhöhe zur Diskussion gestellt werden. Aus verschiedenen Kreisen ist denn auch in letzter Zeit der Ruf erschallt, die Zölle sollten eine Anpassung an die seit 1921 eingetretenen neuen Verhältnisse erfahren (Postulat der nationalrätslichen Zolltarif-Kommission und Intervention von Ständerat Speiser).

Maßnahmen im Bereich der Zollpolitik haben nun aber immer mehrfache Auswirkungen, so auf die Handelspolitik gegenüber dem Ausland, auf die inländische Wirtschaftspolitik, auf die Gestaltung der Preise und nicht zuletzt auf den Finanzhaushalt des Bundes.

Wir wollen uns an dieser Stelle darauf beschränken, den heutigen Zolltarif und seine Folgen auf die Exportindustrie zu untersuchen und die sich daraus ergebenden Schlüsse zu ziehen. Wir müssen zunächst unterscheiden zwischen dem Generalzolltarif und dem Gebrauchsolltarif. Der Generalzolltarif kommt nur jenen Ländern gegenüber in Anwendung, mit denen keine handelsvertraglichen Abmachungen bestehen. Er kommt also nur

soweit in Betracht, als die Zollsätze nicht durch gegenseitige Vereinbarungen festgelegt worden sind. Seine Ansätze sind in der Regel so hoch bemessen, daß das Ausland ein Interesse daran hat, durch Gewährung von Erleichterungen zugunsten unseres Exportes tiefere Zollansätze für die eigenen Lieferungen nach der Schweiz einzuhandeln. In diesem Sinne ist der Generalzolltarif ein Kampftarif.

Was aus Handelsvertragsverhandlungen an Zollermäßigungen gegenüber den Ansätzen des Generalzolltarifs hervorgeht und dann gegenüber dem betreffenden Land vertraglich gebunden wird, ergibt den sog. Gebrauchszolltarif. Die vertraglichen Bindungen verfolgen den Zweck, den Partner zum mindesten während der Vertragsdauer gegen Zollerhöhungen auf gewissen Positionen zu schützen.

Ein neuer Kampftarif ist nun für die schweizerischen Verhältnisse notwendig, und zwar — wie ausgeführt — als Abwehrmaßnahme gegen ausländische Zollerhöhungen, die gerade in letzter Zeit von verschiedenen Staaten (Benelux-Länder, Frankreich, Portugal und verschiedenen südamerikanischen Staaten) in Kraft gesetzt wurden und vor allem die sog. „non essentials“, wie Textilien, hart treffen.

Die Tatsache, daß die Schweiz ihre Zölle nicht nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht der importierten Waren erhebt, führt dazu, daß die Zollbelastung durch die in den letzten Jahren gestiegenen Preise stark gesunken ist. Berechnet das Partnerland — im Gegensatz zu uns — seine Zölle auf dem Wert, so setzt es dem Bezug schweizerischer Exportwaren bei steigenden Preisen einen immer höhern Schutzzamm entgegen, während für seine Lieferungen nach der Schweiz die prozentuale Belastung gleichzeitig geringer wird.

Der bisherige Zollschutz hat sich aus zwei Gründen vermindert. Das erste Mal im September 1936, als der Schweizerfranken um 30% abgewertet wurde. Um diesen Satz haben wir damals dem Ausland gegenüber unsere Zolltarife herabgesetzt. Eine weitere Verringerung des

Zollschutzes ist durch die seit Kriegsbeginn eingetretene Teuerung entstanden. Die durchschnittliche Belastung des Einfuhrwertes im Jahre 1938 betrug z. B. noch 15,5% und sank im Jahre 1948 auf 7,5%.

Wenn auch niemand daran denkt, die schweizerischen Zollansätze entsprechend der Abwertung und der Preissteigerung heraufzusetzen, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß, gestützt auf diese beiden Tatsachen, eine gewisse Korrektur gerechtfertigt ist.

Gegen eine solche Angleichung kann — im Gegensatz zu den Ausführungen der Vereinigung des schweizerischen Import- und Großhandels in seinen Mitteilungen vom April 1949 — vom Ausland desto weniger eingewendet werden, als andere Länder die Zollansätze in den letzten Jahren um das Vielfache erhöht haben. Anhand von Beispielen könnte deutlich dargelegt werden, zu welchen Ungleichheiten die weitere Anwendung des schweizerischen Zolltarifes führen kann.

Nachdem fast alle Staaten von einiger Bedeutung, mit denen die Schweiz regelmäßig Handel treibt, Wertzölle und deshalb wesentlich höhere Einfuhrbelastungen für die schweizerischen Produkte kennen und die auf Grund von internationalen Abmachungen zu erwartenden Zollermäßigungen bisher nur sehr bescheiden ausfielen, wäre es zu begrüßen, wenn möglichst rasch ein neuer schweizerischer Generalzolltarif ausgearbeitet werden könnte, der die Waffen der Vertragsunterhändler schärfen würde. Es ist doch nicht zu erkennen, daß die Zollverhandlungen mit dem Ausland wieder an Bedeutung gewinnen werden und nur dann Aussicht auf erfolgreiche Befreiungen besteht, wenn die schweizerische Handelsdelegation über gleichwertige Mittel verfügt wie das Ausland.

Wie wir zu Beginn unserer Ausführungen dargelegt haben, hat ein Zolltarif auf verschiedene Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist deshalb zu hoffen, daß eine Verständigung zwischen den interessierten Kreisen erreicht werden kann, was der Fall sein dürfte, wenn jede Sparte ihre Begehren mit Maß und Ziel verflicht.

Aus aller Welt

Die deutsche Spinnstoffwirtschaft im Licht der Blockadeaufhebung

Von Dr. Hermann A. Niemeyer

Die verhängnisvolle Zerspaltung

Mit der Deblockierung Berlins ging ein Aufatmen durch die Spinnstoffwirtschaft der „Insel“ und wahrscheinlich auch der russischen Zone. Denn Blockade und Gegenblockade hatten den durch die Zerreißung Deutschlands schon empfindlich gestörten wirtschaftlichen Blutkreislauf nahezu völlig unterbunden. Auch in der Spinnstoffwirtschaft der Westzonen hat die Sperre zwischen Osten und Westen tiefe Spuren hinterlassen. Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie ist nun einmal in sehr langer Entwicklung gewachsen. Sie hat ihre überkommenen Standorte, sie ist hundertfach spezialisiert, sie ist in keiner Zone autark. Jedes Standortgebiet war im Bezug oder Absatz mit den übrigen auf das engste verwachsen und mehr oder minder von ihnen abhängig. Es bleibt ein notdürftiges Verkleistern der Risse, wenn man im Osten wie im Westen die klaffenden Lücken durch den Aufbau fehlender Zweige zu schließen versucht. Es ist letztlich eine hochpolitische Frage, wie das Zukunftsbild der deutschen Spinnstoffwirtschaft einmal aussehen wird. Denn von der Weisheit der alliierten Staatsmänner hängt es ab, ob erstens die einst blühende schlesische Leinenindustrie wieder mit ihren Geschwistern verbunden sein wird, ob zweitens die vielgegliederte Spinnstoffwirtschaft Thüringens, Sachsen und der Lausitz samt ihren Hilfsgewer-

ben, unbehindert durch Zonengrenzen und Währungsschranken, im reibungslosen Geben und Nehmen der gesamtdeutschen Versorgung dienen kann. Das gleiche gilt umgekehrt für die westlichen Textilzweige, vom holsteinischen Neumünster bis zum Allgäu oder badischen Wiesental.

Berliner Bekleidungsindustrie vor neuer Entfaltung

Mit der Spinnstoffwirtschaft Berlins verbindet sich ohne weiteres die Vorstellung einer Bekleidungsindustrie von hohem Rang, während die Vorstufen nur schwach vertreten sind. Diese Bekleidungsindustrie hat durch Krieg und Blockade empfindlich gelitten. Mancher „neue“ Name in Westdeutschland zierte früher ein Firmenschild am Hausvogteiplatz oder in der Kronenstraße. Um dieses alte Konfektionsviertel pulste früher das Leben eines blühenden Zweiges der letzten Spinnstoffverfeinerung. In Berlin dienten vor dem Kriege gut 100 000 Männer und Frauen allein der Bekleidungswirtschaft in ihren verschiedensten Zweigen. Die Damenoberbekleidungsindustrie der Hauptstadt umfaßte 80 bis 90% der deutschen Kapazität. Ueber ihre Leistungen ist kein Wort zu verlieren. Dazu gesellte sich mehr oder minder zahlreich fast die gesamte übrige Bekleidungsfamilie: die Herrenoberbekleidung, die Wäsche-, Mieder- und Krawattenindustrie, die Hut-, Mützen- und Pelzindustrie, die